

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



15. Jahrgang

Zossen, 29. Januar 2018

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29. Januar 2018

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

| 1. Amtlicher Teil | Seite |
|--|---------------|
| Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes "Standortverlegung Discounter" nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) | 3 - 4 |
| Lageplan | 5 |
| Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben - Umbau des Bahnhofes Wünsdorf von Bahn-km 37,5 bis 39,2 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda (PFA 3) | 6 |
| Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Landkreis: Teltow- Fläming - Aktenzeichen: 1/001/R Vorläufige Besitzeinweisung | 7 - 10 |
| Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming zum Thema Kita | 11 |
| Jagdgenossenschaft Wünsdorf – Der Vorstand – Bekanntmachung gefass- ter Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21.04.2017 | 12 |

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der
Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Auslegungsbekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter"
nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 24. Juli 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter" und der Entwurf der Begründung liegen vom 06. Februar 2018 bis zum 09. März 2018 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)
aus.

Der Bebauungsplan befindet sich auf dem Eckgrundstück westlich der Machnower Chaussee und nördlich der Brandenburger Straße in der Gemarkung Zossen, Flur 2. Betroffen sind die Flurstücke 492, 35/2, 57 und 573, wie in der Anlage markiert.

In dieser Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

STELLUNGNAHMEN der Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Teltow-Fläming vom 19.06.2017

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Bodendenkmale betroffen
Schutzgut Boden: Geltungsbereich ist ohne Altlasten
Schutzgut Pflanzen: Erarbeitung einer Biotopkartierung und einer Erfassung geschützter
Biotope, Hinweise auf die Wirksamkeit der Baumschutzverordnung
Vermutung des Vorhandenseins einer Waldeigenschaft des
Landkreises Teltow-Fläming, Anwendung einer Fällzeitenregelung
Schutzgut Tiere: Beachtung des Artenschutzes der Avifauna

2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 18.05.2017

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Bodendenkmale betroffen

3. Landesamt für Umwelt vom 27.07.2017

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:

Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß, geringstmögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate

Schutzgut Mensch: Hinweis auf schutzwürdige Nutzung in der direkten Nachbarschaft

zum Vorhaben, auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Schallprognose wird hingewiesen

4. Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden vom 08.06.2017

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:

sickern Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu ver-

Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen

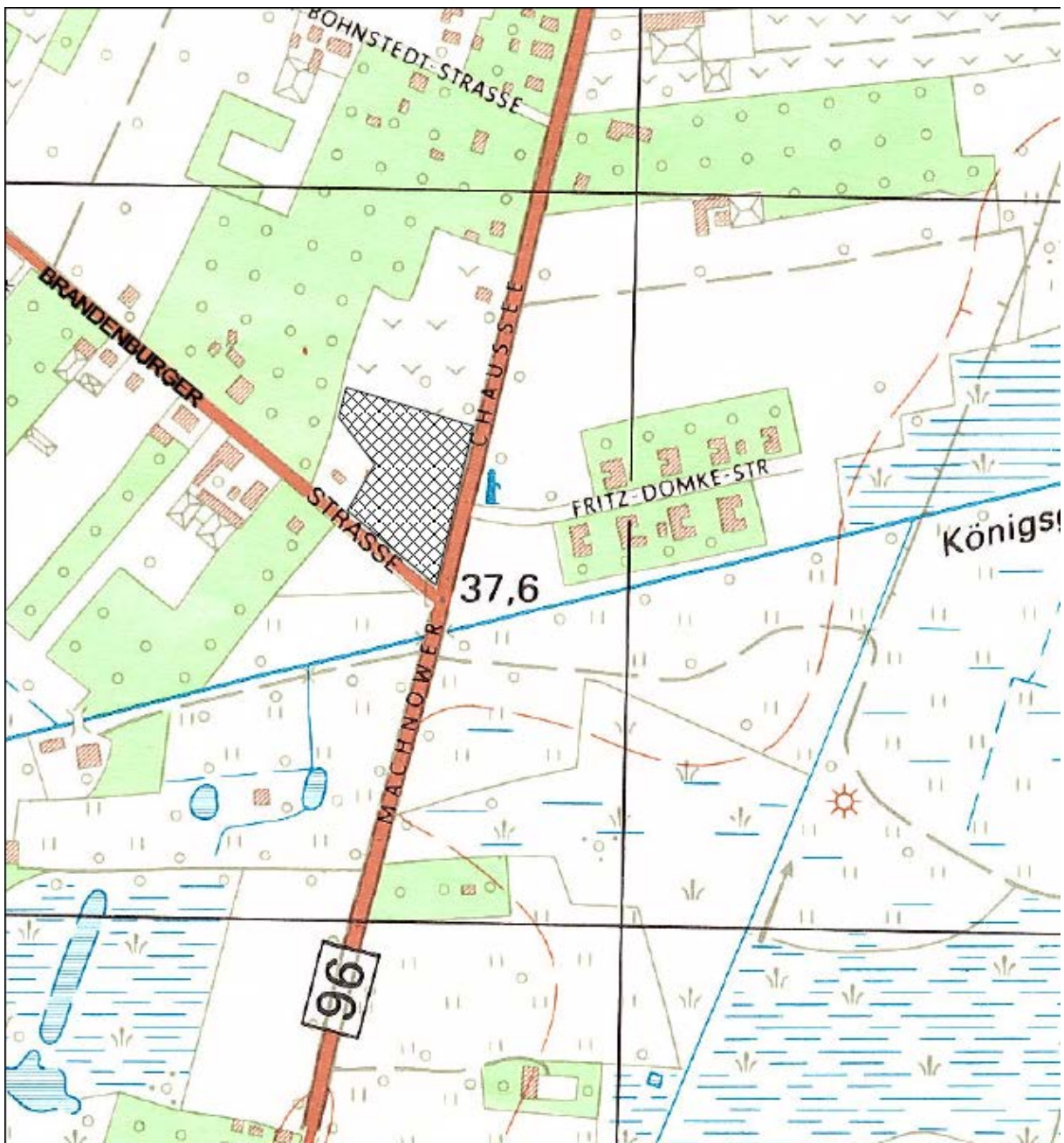
GUTACHTEN

1. Grünordnerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standortverlegung Discounter“ in Zossen
Natur und Text GmbH, Januar 2018
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Zossen – Potenzialanalyse, Biotopkartierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen
Natur und Text GmbH, Juni 2017
3. Schallimmissionsprognose LG 62/2017 zu den Schallimmissionen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standortverlegung Discounter“ am Standort Brandenburger Straße in Zossen
Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR, Eisenach , September 2017

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Stadt Zossen

Bekanntmachung

**zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben
Umbau des Bahnhofes Wünsdorf von Bahn-km 37,5 bis 39,2
der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda (PFA 3)**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

| | |
|------------------------------------|---|
| Die Erörterung findet statt | 27. Februar 2018 |
| am | |
| um | 10:00 Uhr |
| im | Bürgerhaus Wünsdorf |
| Ort | Am Bürgerhaus 1 15806 Zossen/OT Wünsdorf |

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Schreiber
Bürgermeisterin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“

Landkreis: Teltow- Fläming

Aktenzeichen: 1/001/R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzeinweisung mit den dazugehörigen Anlagen, der Zuteilungskarte und der Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung, sowie mit den Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen in der Zeit vom 29.01. bis 21.03.2018

im
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

und in der
Stadtverwaltung Baruth (Mark)
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/ Mark

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in der Zeit vom 15.Juli 2017 bis 12.September 2017 vor Ort angezeigt und erläutert.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.12.2017

Im Auftrag

gez.
Benthin

Anlagen

Zuteilungskarte

Liste der Abfindungsflächen (Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung)

Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming zum Thema Kita:

Mit Schreiben des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.12.2017, eingegangen in der Stadt Zossen am 18.12.2017, wurde die Stadt Zossen angewiesen, folgende Bekanntmachung im Amtsblatt vorzunehmen:

Um einen rechtskonformen Zustand herzustellen, erfolgt ab 01.01.2018 die Erledigung folgender Aufgaben **für die Kinder der Stadt Zossen** durch den Landkreis.

1. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG), einschließlich Bescheiderteilung,
2. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG,
3. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
4. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
5. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Eltern können sich ab sofort wenden an:

Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, SG Jugend- und Familienförderung,
Frau Illner, Tel. 03371/608-3460
E-Mail: K.Illner@teltow-flaeming.de

oder

Frau Wellsandt, Tel. 03371/608-3551
E-Mail: V.Wellsandt@teltow-flaeming.de

Wehlan
Landrätin

*Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand*

Wünsdorf, den 15.01.2018

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom 21.04.2017 fasste folgende Beschlüsse:

Top 5. Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 2016/2017

Der Reinertrag des Jagdjahres 2016 / 2017 in Höhe von 1,53 € je ha wird ausgezahlt.

Top 6. Verwendung der verjährten Auskehransprüche der Jagdjahre 2012/2013

Der Betrag der verjährten Auskehransprüche des Jagdjahres 2012 / 2013 wird der Rücklage zur Wildschadensregulierung der Jagdgenossenschaft zugeführt.

Top 7. Haushaltsplan 2017 / 2018

Der vorliegende Haushaltsplan ist bestätigt.

Top 8. Teil 1 Entlastung der KassiererIn

Die KassiererIn ist entlastet.

Top 8. Teil 2. Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird entlastet.

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit **vom 01.02.2018 bis zum 28.02.2018** beim Jagdvorsteher einzusehen.

In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich.

Voranmeldung bitte unter Tel. : 033702-66710 oder 0174-1055446

Der Vorstand

Axel Späthe
Vorsitzender

Günter Briesenick
1. Beisitzer

Jürgen Antonius
2. Beisitzer

Im Original gezeichnet